



Friseur-Innung Waldeck-Frankenberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Friseur-Innung Waldeck-Frankenberg, Christian-Paul-Str. 5, 34497 Korbach

An alle Mitglieder

Hauptgeschäftsstelle Korbach

Christian-Paul-Straße 5
34497 Korbach
Postfach 14 60
34484 Korbach
Tel.: 05631 9535-100
Fax: 05631 9535-135
Mail: info@khkb.de
Internet: www.khkb.de

Geschäftsstelle Frankenberg

Marburger Straße 25b
35066 Frankenberg
Tel.: 06451 7241-0
Fax: 06451 7241-35
Mail: info@khkb.de

Vorabinformation zur Corona „Bundesnotbremse“

23.04.2021

Auskunft erteilt:
Bruehl, Gerhard -KH-
Tel.: 05631 9535 -185
Mail: herold@khkb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Sondermailing informieren wir Sie über das Antwortschreiben des Hess. Ministers Beuth auf unser Forderungsschreiben vom 19.03.2021, das Friseurhandwerk bei der Priorisierung der Impfungen höher einzustufen, sowie über das heute in Kraft tretende Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, mit dem das Infektionsschutzgesetz geändert und die sog. Bundesnotbremse eingeführt wird (das Gesetz mit den für das Friseurhandwerk entscheidenden gelb markierten Passagen sowie das Antwortschreiben sind in den Anlagen beigefügt).

Folgende Auswirkungen hat dies für das Friseurhandwerk:

1. **DIE FRISEURBETRIEBE DÜRFEN WEITERHIN ÖFFNEN!**
2. **Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz je 100.000 Einwohner den Wert von 100, gelten dann IN DIESEM Landkreis oder DIESE kreisfreien Stadt ab dem übernächsten Tag weitere verschärfte Maßnahmen.**
Für den Bereich des Friseurhandwerks bedeutet das dann,
 - a. dass neben den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen **Atenschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar, d.h. KN95...)** zu tragen sind (**DAMIT SIND KEINE OP-Masken MEHR ZULÄSSIG!**) und
 - b. dass **vor der Friseurdienstleistung durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Testergebnis (Test darf maximal 24 Stunden vor dem Friseurtermin stattgefunden haben) auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 vorzulegen ist.**

Sparkasse Wa-Fkb
IBAN: DE75 5235 0005 0000 0089 12
BIC: HELADEF1KOR

Waldecker Bank eG
IBAN: DE10 5236 0059 0000 0032 12
BIC: GENODEF1KBW

Volksbank Kassel Göttingen eG
IBAN: DE75 5209 0000 0050 0052 08
BIC: GENODE51KS1

Volksbank Mittelhessen
IBAN: DE59 5139 0000 0019 7551 00
Konto 19 755 100

3. Für die Durchführung der Tests empfehlen wir Ihnen, die Kundinnen und Kunden im Falle der verschärften Maßnahmen gem. Ziffer 2 auf die offiziellen Testzentren sowie auf Apotheken etc. zu verweisen und sich dann die von dort ausgestellten Bescheinigungen über das Testergebnis sowie das Datum des Tests vorlegen zu lassen.

Laien-Schnelltests (Selbsttests) sind zwar auch für den oben genannten Nachweis zulässig, aber wie hier ein Nachweis erfolgen soll, wenn es keine Bescheinigung eines Testzentrums oder einer Apotheke gibt, ist noch nicht abschließend geklärt. Daher empfehlen wir (vorerst) nur die Vorlage von Tests mit Bescheinigungen der Testzentren oder Apotheken. Sobald wir zu den Laien-/Selbsttests neue Erkenntnisse haben, informieren wir Sie wieder.

Die Regelungen zur sog. Bundesnotbremse gelten längstens bis zum 30. Juni 2021. Welche Landkreise oder kreisfreien Städte dann von Anfang an betroffen sind, müssen nach unserem Kenntnisstand dann von den Kreisen und Städten bekanntgemacht werden – es bedarf aber keiner weiteren Verordnung durch die betroffenen Kreise oder Städte selbst. Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass die Landkreise und kreisfreien Städte noch schärfere Maßnahmen als die der Bundesnotbremse selbst anordnen können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Henrik Westmeier
Obermeister

gez. Gerhard Brühl
Geschäftsführer